

## **FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI**

### **Bundesschiedsgericht**

#### **Beschluss**

verkündet am 31.10.1997

B-19-2/III-97

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des K aus B

- Antragsteller/Beschwerdeführer -

g e g e n

D aus B

- Antragsgegner/Beschwerdegegner -

wegen Ordnungsmaßnahmen

hat das Bundesschiedsgericht in Bonn am 31. Oktober 1997 unter dem Vorsitz des  
Präsidenten

Dr. Fuhrmann

und unter Mitwirkung der Beisitzer

Dr. Kurt Wöhler

Dr. Peter Lindemann

Hermann Bach

Michael Reichelt

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichts Berlin  
der Freien Demokratischen Partei vom 2. April 1997 - 2/III-97 - wird zurückgewiesen.

Der Antrag des Antragstellers, dem Antragsgegner einen Verweis zu erteilen, wird als  
unzulässig zurückgewiesen.

Kosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Auslagen sind nicht zu erstatten.

## Gründe

### I.

Antragsteller und Antragsgegner sind Mitglieder der Freien Demokratischen Partei im Landesverband Berlin der F.D.P.

Der Antragsgegner hatte im Jahre 1994 in 1. Auflage das Buch "Berlin Brandenburg und die Vereinigung" mit dem Untertitel "Und drinnen tobt das pralle Leben! Eine Innenansicht." veröffentlicht. In diesem Buch befaßte er sich unter anderem mit dem in der Gemeinde C im Land Brandenburg gelegenen Schloß C, um dessen Nutzungs- und Eigentumsrechte sich die Gemeinde C, das Land Brandenburg und die Treuhandanstalt stritten.

Der Antragsteller war vom 1.4.1991 bis 3.3.1994 alleiniger Geschäftsführer der Wirtschafts- und Entwicklungsgesellschaft C mbH, die die wirtschaftliche und rechtliche Beratung und Vertretung der Gemeinde C auch in Bezug auf das genannte Schloß zu besorgen hatte. Zur selben Zeit war der Antragsgegner Staatssekretär im Kultusministerium Brandenburg. Aufgrund ihrer Funktionen kam es wegen der Nutzung des Schlosses C zu streitigen Auseinandersetzungen zwischen den Parteien.

In dem erwähnten Buch des Antragsgegners befindet sich folgende Passage:

"Dazu kamen unseriöse Aspiranten. So fuhr Anfang 1990 ein schwarzbelederter Motorradfahrer mit westdeutschem Kennzeichen vor erklärte dem 'Schloßgeist', er sei Herr K, beabsichtige das Schloß zu kaufen und machte Anstalten, sogleich ein Büro zu eröffnen. Mit sanfter Gewalt nur war er an seinem Tun zu hindern."

Wegen dieser Äußerungen hatte der Antragsteller den Antragsgegner und dessen Verleger vor dem Landgericht B auf Unterlassung und Widerruf wegen ehrverletzender Behauptungen in Anspruch genommen. Der Rechtsstreit hatte mit einem Vergleich folgenden Wortlauts am 5.11.1996 geendet:

- 1.) Die Beklagten verpflichten sich, es zu unterlassen, alle in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Exemplare des Buches "Berlin Brandenburg und die Vereinigung" sowie etwaige Auflagen weiter zu verbreiten oder zu verteilen, soweit es darin lautet:

"Dazu kamen unseriöse Aspiranten. So fuhr Anfang 1990 ein schwarzbelederter Motorradfahrer mit westdeutschem Kennzeichen vor, erklärte dem "Schloßgeist", er sei Herr K, beabsichtige das Schloß zu kaufen und machte Anstalten, sogleich ein Büro zu eröffnen. Mit sanfter Gewalt nur war er an seinem Tun zu hindern."

- 2.) Der Beklagte zu 1 (Antragsgegner) gibt folgende Erklärung ab:

Ich habe nicht behaupten wollen und werde auch künftig nicht behaupten, daß Herr K Anfang 1990 das Schloß C kaufen oder dort ein Büro errichten wollte.

- 3.) Damit sind sämtliche Ansprüche aus der streitgegenständlichen Passage erledigt.

Mit Schriftsatz vom 4. 12. 1996 hat sich der Antragsteller an das Landesschiedsgericht Berlin der Freien Demokratischen Partei gewandt und auf Ausschluß des Antragsgegners aus der Partei angetragen und hilfsweise begehrt,

dafür Sorge zu tragen, daß der Antragsgegner in Zukunft keine Ämter wie Funktionen im Landesverband Berlin übernehmen darf.

In der mündlichen Verhandlung vom 2. 4. 1997 vor dem Landesschiedsgericht nahm der Antragsteller Abstand von diesen Anträgen und beantragte nunmehr,

festzustellen, daß der Antragsteller durch die Weiterverbreitung des Buches "Berlin Brandenburg und die Vereinigung ", verfaßt vom Antragsgegner, in seiner Ehre als Bürger und insbesondere als Parteimitglied verletzt und in seinem beruflichen Fortkommen behindert wird, wodurch gleichzeitig Parteiinteressen negativ berührt werden.

Der Antragsgegner trat sämtlichen Anträgen entgegen.

Durch Beschluß vom 2. 4. 1997 wies das Landesschiedsgericht den Antrag zurück.

Unter Bejahung seiner Zuständigkeit hielt es den Antrag zwar für zulässig, aber unbegründet. Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sah es keinen ausreichenden Anlaß. Das zur Begründung des Antragsbegehrens geschilderte Verhalten des Antragsgegners hielt es nicht für geeignet, auch Parteiinteressen zu berühren. Schaden, gar schweren Schaden habe der Antragsgegner der Partei nicht zugefügt. Der Vortrag des Antragstellers sei insoweit nicht einschlägig. Seine Darlegungen in der mündlichen Verhandlung hätten vielmehr die offensichtliche Unbegründetheit seines Begehrens zur Gewißheit werden lassen.

Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf Abschnitt III des Beschlusses verwiesen.

Gegen den seinem Prozessbevollmächtigten am 9. 5. 1997 zugestellten Beschluß hat der Antragsteller mit am 2.6.1997 beim Bundesschiedsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 27.5.1997 Beschwerde eingelegt.

Der Antragsteller beantragt,

den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die begehrte Feststellung zu treffen

und

dem Antragsgegner einen Verweis zu erteilen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde und den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Der Antragsgegner tritt dem Begehren des Antragstellers in allen Punkten entgegen.

## II.

Das Bundesschiedsgericht kann gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Schiedsgerichtsordnung (SchGO) entscheiden, denn dessen Voraussetzungen sind erfüllt.

Zu Recht hat das Landesschiedsgericht dem Feststellungsbegehren des Antragstellers nicht entsprochen. Über die Tatsache hinaus, daß beide Beteiligte Mitglieder der F.D.P. sind, berührt ihre Auseinandersetzung um die Veröffentlichung das Parteiinteresse nicht.

Für den Antrag auf Erteilung eines Verweises ist der Antragsteller nicht antragsberechtigt. Denn im Verfahren über Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied der F.D.P. können nach § 11 Nr. 2 SchGO nur der Bundesvorstand oder der für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes Anträge stellen. Diese Voraussetzungen erfüllt der Antragsteller als einzelnes Mitglied der Partei nicht.

## III.

Die Entscheidung über Kosten und Auslagen folgt aus § 28 SchGO.